

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

565

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 SGB IX wird bekannt gemacht: Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2019 auf **3,12 vom Hundert** der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Wiesbaden, den 31. Mai 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
IV4A-51w2130-0001/2007/020

StAnz. 27/2020 S. 669

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

566

 DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“

vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 404), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

- (1) Die Weschnitzinsel von Lorsch wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weschnitzinsel von Lorsch“ besteht aus Flächen der Fluren 30, 31, 32 und 34, Gemarkung Heppenheim sowie aus Flächen der Fluren 19, 20, 21, 22, 25 und 40, Gemarkung Lorsch im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 199,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 6 000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt der größten zusammenhängenden Grünlandfläche zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar. Durch die Lage inmitten des Oberhessens und damit innerhalb einer der wichtigsten Vogelzugkorridore Deutschlands besitzt dieses Areal als Teil des EU-Vogelschutzgebietes Hessische Altneckarschlingen insbesondere eine überregionale Bedeutung als Trittstein während des Vogelzugs. Ziel ist die Beruhigung des Gebietes sowie der Schutz und die Entwicklung der offenen Wiesengesellschaften und Röhrichte als Lebensraum zahlreicher Brut- und Rastvogelarten.

Weitere Ziele sind die Pflege und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit natürlicher Fließgewässerdynamik und Ausuferungen im Bereich der vereinigten Weschnitz im östlichen Teil des Schutzgebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung von extensiv genutzten artenreichen Grünlandgesellschaften, insbesondere magererer Flachland-Mähwiesen, im gesamten Gebiet. Darüber hinaus soll das Wiesenareal aus landschaftshistorischen Gründen erhalten werden.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zugehörige Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufern sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten;

10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. Fluggeräte aller Art einschließlich Drohnen starten, fliegen oder landen zu lassen, Drachen steigen zu lassen, mit Booten zu fahren, Modellschiffe einzusetzen;
12. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern sowie mit Fahrrädern oder Kutschen zu fahren oder diese im Gebiet abzustellen;
13. Hunde frei oder außerhalb von Wegen z. B. an langen Schleppleinen laufen zu lassen;
14. die Fischerei auszuüben;
15. Kirrungen anzulegen;
16. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;
17. die Beweidung der Flächen mit einer Besatzdichte von mehr als einer Großvieheinheit pro Hektar;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
19. Grünland umzubrechen;
20. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
21. die Wiesen ab dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, sofern keine andere Vereinbarung mit der oberen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Nr. 16, 17, 19–21 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von mobilen Hochsitzen mit der in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die Beweidung mit Schafen und Ziegen im Rahmen der Gewässerufer- und Deichpflege sowie zur Nachbeweidung;
4. alle notwendigen Arbeiten zur Erneuerung der Brücke in Höhe des Absperrbauwerks des Gewässerverbandes Bergstraße an der alten Weschnitz in der Gemarkung Lorsch, Flur 20, Flurstück 85 und der Gemarkung Heppenheim, Flur 34, Flurstück 144 sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
5. das Betreten des markierten Wanderwegs auf dem Außendamm und der abgeäugten Zuwegung zum Hans-Ludwig-Turm;
6. das Betreten einschließlich des Radfahrens auf dem Radweg zwischen Heppenheim und Lorsch, der das Naturschutzgebiet in Höhe des Absperrbauwerks des Gewässerverbandes Bergstraße durchquert;
7. alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang des befestigten Feld-/Radweges außerhalb des westlichen Deichs in der Gemarkung Lorsch, Flur 19, Flurstück 166; Flur 21, Flurstück 1; Flur 25, Flurstücke 85, 86, 87 und Flur 40, Flurstücke 120, 121, 122, 124, 131, 132, 133, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;

8. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die zum Betrieb und der Unterhaltung der Rückhaltebecken Lorsch erforderlichen wasserwirtschaftlichen und technischen Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
11. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder über Pachtverträge berechnigte Personen zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
13. Maßnahmen im Rahmen des naturschutzfachlichen Gebietsmonitorings;
14. Fach-Führungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weschnitz-Insel von Lorsch“ im Landkreis Bergstraße vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1989 (StAnz. S. 1484), wird aufgehoben.

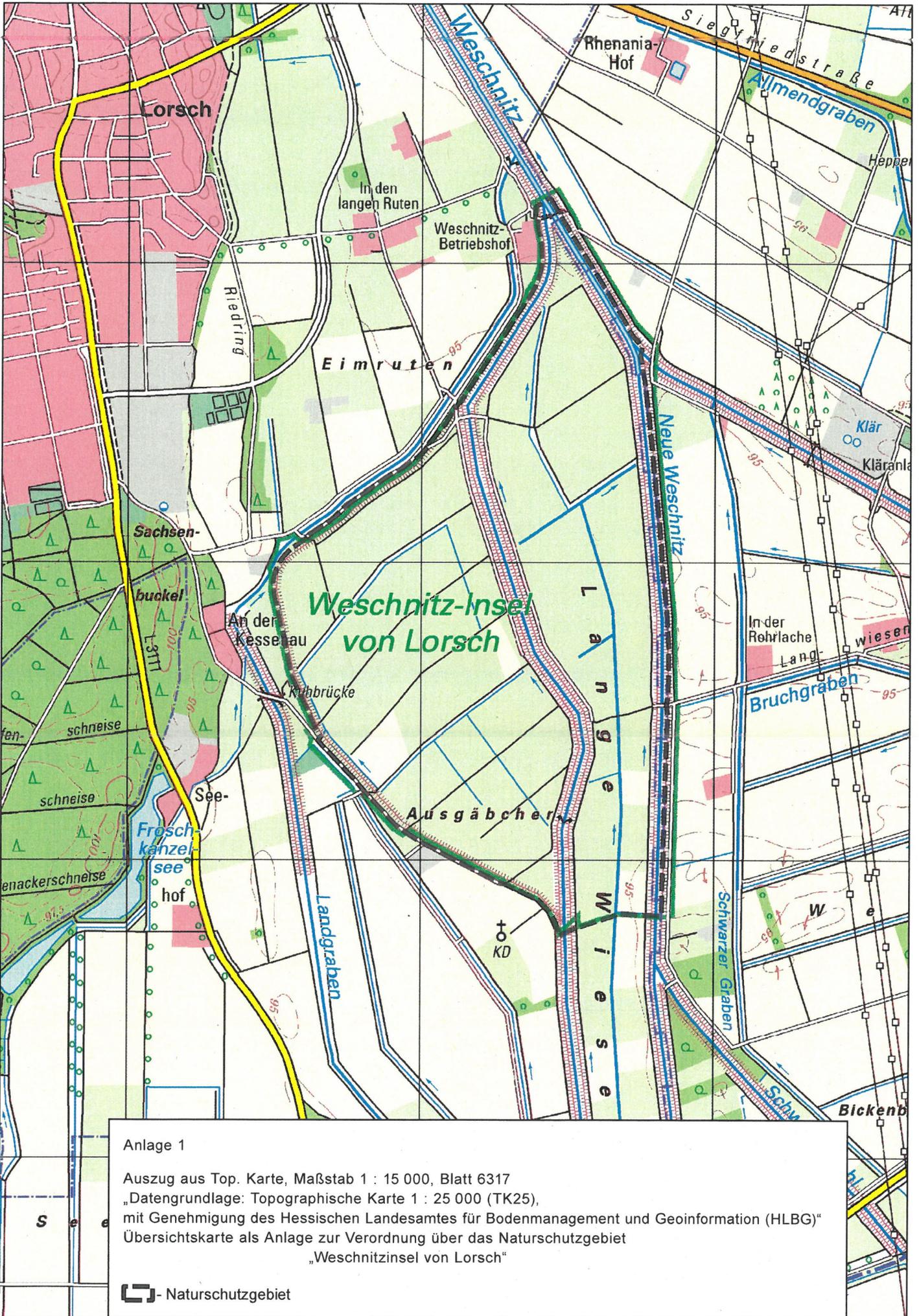
§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Mai 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 27/2020 S. 669



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 15 000, Blatt 6317

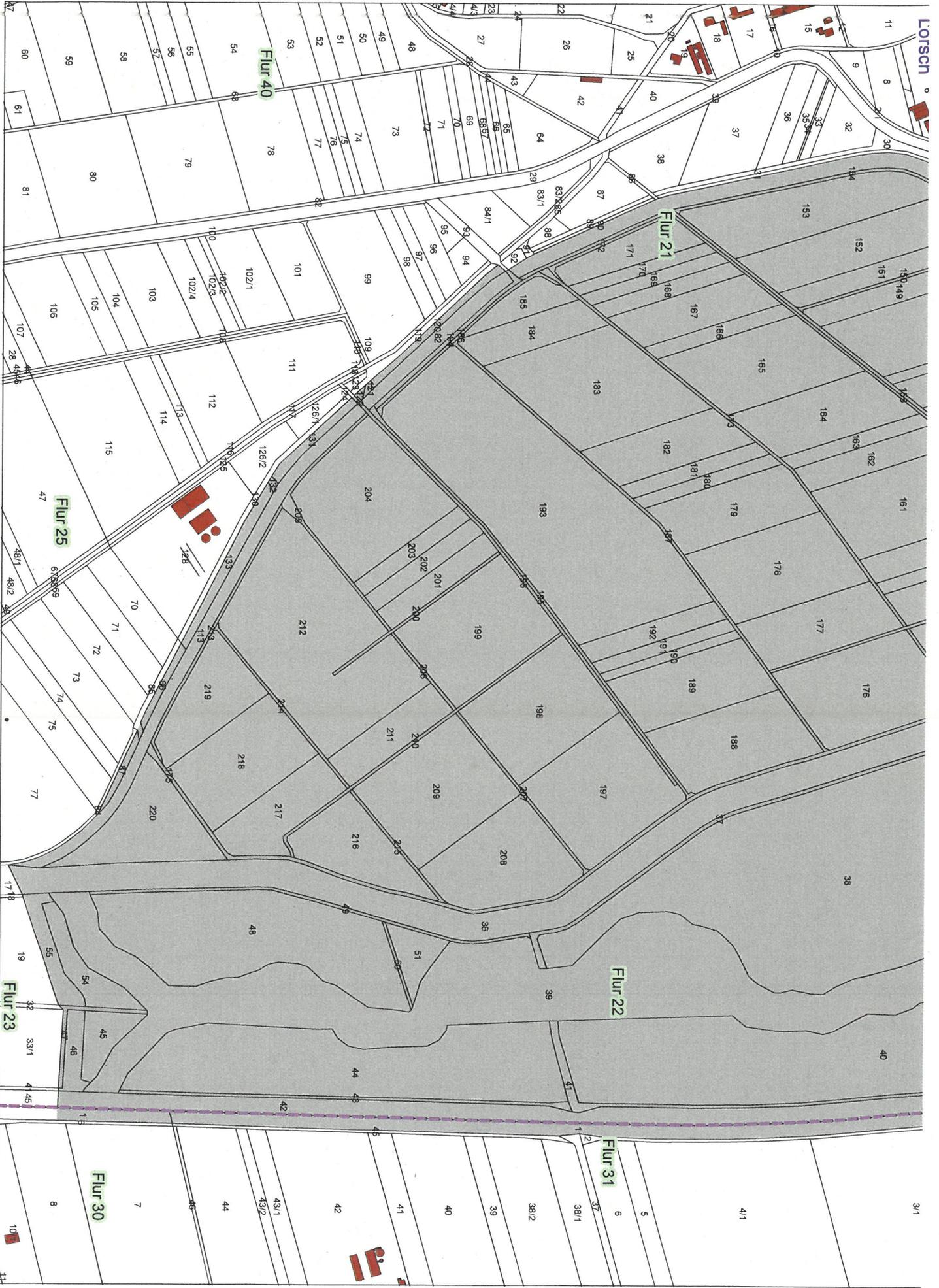
„Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 (TK25),

mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Weschnitzinsel von Lorsch“

 - Naturschutzgebiet



3/1

4/1

Flur 31

6

37

38/1

5

38/2

39

40

41

42

43/1

43/2

44

45

46

47

48

49

50

Flur 22

39

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

Flur 23

19

32

33/1

41

45

Flur 30

8

7

10

Flur 25

47

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400



Anlage 2
Maßstab 1 : 6 000

Abgrenzungskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weschnitzinsel von Lorsch“
vom
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,

Lindscheid
Regierungspräsidentin

 - Naturschutzgebiet

Heppenheim